

Gemeinde Kirchzarten
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AZ 10-130.50

Kirchzarten, den 03.11.1997

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Kostenersatzpflicht
- §2 Kostenbefreiung
- §3 Zahlungspflichtiger
- §4 Berechnung des Kostenersatzes
- §5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- §6 Verwaltungsverfahren
- §7 Inkrafttreten

aus Az. 130.50 Archiv

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (G.B.L.S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1987 in Verbindung mit §§2, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 18. November 1997 in der öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten werden Kostenersätze nach §36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
 - a.) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - b.) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c.) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
 - d.) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des §2a) bis c) erforderlich ist.
 - e.) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 - f.) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten.

g.) die Auslösung eines Fehlalarms

h.) die mutwillige Alarmierung der Feuerwehr oder die Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;

(3) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§2 Kostenbefreiung

Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a.) Schadenfeuern (Bränden);
- b.) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
- c.) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
- d.) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst,

soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach §1 besteht.

§3 Zahlungspflichtiger

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend §1 Kostenersatz verlangt;

- a.) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
- b.) vor dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
- c.) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;

- d.) von demjenigen, der mutwillig wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- e.) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
- f.) vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.
- (3) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus
 - a.) den Personalkosten
 - b.) den Fahrzeugkosten
 - c.) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - d.) den Kosten für die verbrauchten Materialien
 - e.) der Verwaltungsgebühr
- (4) Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust u. ähnlichem) so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (6) Sonstige Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (7) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einrücken ins Gerätehaus nach Beendigung des Einsatzes berechnet.
Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.
- (8) Bei Überlandhilfe oder sonstiger Amtshilfe werden nur die Personalkosten entsprechend Nr. 6.1 Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen in der jeweils gültigen Fassung und die Fahrzeug- und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet.

§5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§6

Verwaltungsverfahren

- (1) Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt §3 KAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§7
Inkrafttreten

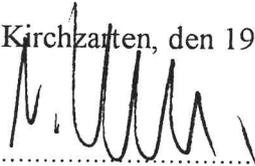
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührenordnung vom 1. Juni 1988 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 19. November 1997



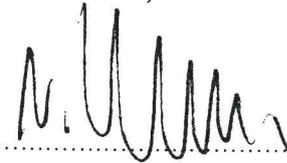
.....
von Oppen
Bürgermeister



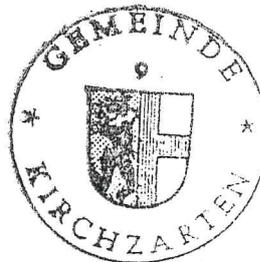
Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 27. November 1997 veröffentlicht.

Kirchzarten, den 27. November 1997



.....
von Oppen
Bürgermeister



**Verzeichnis über die Kostenersätze
(Kostenverzeichnis)**

**(Anlage der Satzung über den
Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten)**

1. Personalkosten

1.1. Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehöriger und Stunde DM 45,--

2. Fahrzeuge

2.1 Löschfahrzeuge

LF 16, LF 8, TSF, je Stunde DM 130,--

2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 je Stunde DM 130,--

2.3 Drehleiter DLK 16 je Stunde DM 150,--

2.4 Rüstwagen

VRW je Stunde DM 100,--

RW 2 je Stunde DM 150,--

GWÖl je Stunde DM 60,--

sonstige

GWMeß je Stunde DM 70,--

ELW 2 je Stunde DM 50,--

MTW je Stunde DM 50,--

3. Geräte, Betriebskosten

Tragkraftspritze je Stunde	DM 40,--
Tauchpumpe je Stunde	DM 10,--
Wassersauger je Stunde	DM 10,--
Notstromaggregat je Stunde	DM 30,--
Kettensäge je Stunde	DM 25,--
Trenngeräte je Stunde	DM 25,--
Überdrucklüftungsgerät je Stunde	DM 30,--
Belüftungsgerät je Stunde	DM 30,--
Leichtschäumgenerator je Stunde	DM 30,--
Gefahrgutpumpe je Stunde	DM 100,--
Prüfröhrchen je Stunde	DM 10,--
Türöffnungswerkzeug je Stunde	DM 50,--
Füllen von Preßluftflaschen je Stück	DM 7,--

4. Feuersicherheitsdienst

4.1 Personalaufwand je Mann und Stunde	DM 15,--
4.2 Bereitstellung von Fahrzeugen	DM 60,--

5. Verwaltungsgebühr

5.1 Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Einsatzes	DM 40,--
---	----------

Gemeinde Kirchzarten
 Ldkr. Breisgau-Hochschwarzwald
 Az.: 10-130.50

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. §§ 2, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten, Verzeichnis über die Kostenersätze (Kostenverzeichnis), wurde in den Beträgen auf Grund der €-Umstellung wie folgt geändert:

1. Personalkosten

1.1. Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehöriger und Stunde 23,00 €

2. Fahrzeuge

2.1. Löschfahrzeuge
 LF 16, LF 8, TSF, je Stunde 66,00 €

2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 je Stunde 66,00 €

2.3. Drehleiter DLK 16 je Stunde 77,00 €

2.4. Rüstwagen
 VRW je Stunde 51,00 €
 RW 2 je Stunde 77,00 €
 GWÖl je Stunde 31,00 €

sonstige

GWMeß je Stunde 36,00 €
 ELW 2 je Stunde 26,00 €
 MTW je Stunde 26,00 €

3. Geräte, Betriebskosten

Tragkraftspritze je Stunde	20,00 €
Tauchpumpe je Stunde	5,00 €
Wassersauger je Stunde	5,00 €
Notstromaggregat je Stunde	15,00 €
Kettensäge je Stunde	13,00 €
Trenngeräte je Stunde	13,00 €
Überdrucklüftungsgerät je stunde	15,00 €
Belüftungsgerät je Stunde	15,00 €
Leichtschäumgenerator je Stunde	15,00 €
Gefahrgutpumpe je Stunde	51,00 €
Prüfröhrchen je Stunde	5,00 €
Türöffnungswerkzeug je Stunde	26,00 €
Füllen von Pressluftflaschen je Stück	4,00 €

4. Feuersicherheitsdienst

4.1. Personalaufwand je Mann und Stunde	8,00 €
4.2. Bereitstellung von Fahrzeugen	31,00 €

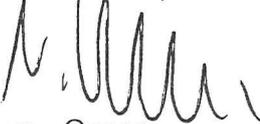
5. Verwaltungsgebühr

5.1. Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Einsatzes	20,00 €
--	---------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kirchzarten, den 18. September 2001


von Oppen
Bürgermeister

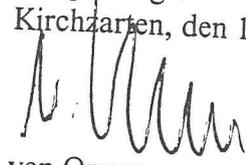


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchzarten, den 19. September 2001



von Oppen
Bürgermeister



3
00
6,0
77
5
,